

Sonderbedingung TIROLER Wohnhausversicherung „Für's Haus“

Fassung 2016

1. Allgemeiner Teil

1.1 Allgemeine Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), Fassung 2014, (Kurzbezeichnung AS14)

Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB), Fassung 2014, (Kurzbezeichnung FE14)

Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von Wohngebäuden, Fassung 2014, (Kurzbezeichnung FZW14)

Allgemeine Bedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (AFBUB), Fassung 2014, (Kurzbezeichnung FU14)

Zusatzbedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben, Fassung 2014, (Kurzbezeichnung BZ6)

Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB), Fassung 2014, (Kurzbezeichnung ED14)

Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB), Fassung 2014, (Kurzbezeichnung LW14)

Zusatzbedingungen für die Leitungswasserversicherung von Wohngebäuden, Fassung 2014, (Kurzbezeichnung LZW14)

Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (ABG), Fassung 2014, (Kurzbezeichnung GL14)

Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB), Fassung 2014, (Kurzbezeichnung ST14)

Zusatzbedingungen für die Sturmversicherung von Wohngebäuden, Fassung 2014, (Kurzbezeichnung SZW14)

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse, Fassung 2014, (Kurzbezeichnung NE14)

Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB und EHVB), Fassung 2014, (Kurzbezeichnung HP14)

Die Allgemeinen Vertragsgrundlagen werden nachfolgend ohne Fassung und ohne Kurzbezeichnung genannt.

1.2 Versicherungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der auf der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme sowie mit den im Punkt 2 zusätzlich definierten Versicherungssummen begrenzt.

1.3 Eigentumsanteile

Falls Eigentumsanteile an Wohnhäusern zur Versicherung gelangen, gelten die im Punkt 2, Besonderer Teil, angeführten Entschädigungsgrenzen für die Zusatzdeckungen nur im Verhältnis des versicherten Eigentumsanteiles zum Gesamtobjekt.

1.4 Unterversicherungsverzicht

Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen finden für die Sparten Feuerversicherung, Leitungswasserversicherung und Sturmversicherung unter der Voraussetzung keine Anwendung, dass die Vereinbarung über die Wertanpassung aufrecht ist und die Bemessung der Versicherungssumme durch die Bautechnik der TIROLER VERSICHERUNG, einen gerichtlich beeideten Sachverständigen oder anhand der Summenermittlungs-Richtlinien für Wohnhäuser der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. erfolgt ist.

Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht, wenn die Versicherungssumme individuell bestimmt wurde (freie Summenermittlung) bzw. nachträglich herabgesetzt wird oder entstandene Wertsteigerungen infolge von Veränderungen des versicherten Gebäudes (Zu- und Umbauten etc.) keine Berücksichtigung finden.

1.4.1 Bemessung der Versicherungssumme anhand der Summenermittlungs-Richtlinien

Die Berechnungsgrundlage der Versicherungssumme ist die Quadratmeteranzahl der verbauten Fläche des versicherten Gebäudes sowie die Anzahl der Geschoße unter Berücksichtigung des Umstandes, ob das versicherte Gebäude unterkellert ist bzw. ob ein ausgebautes Dachgeschoß vorhanden ist.

Als verbaute Fläche gilt die gesamte Grundrissfläche des versicherten Gebäudes. Terrassen, Balkone, Außenstiegen, Windfänge, Vordächer sind zwar mitversichert, werden bei der Berechnung der verbauten Fläche jedoch nicht berücksichtigt.

1.4.2 Unrichtige Quadratmeteranzahl und/oder unrichtige Anzahl der Geschoße

1.4.2.1 Stellt sich im Versicherungsfall heraus, dass die verbaute Fläche des versicherten Gebäudes mehr als 5 % größer ist als die der Berechnung der Versicherungssumme zugrundeliegende Fläche bzw. dass das versicherte Gebäude mehr Geschoße aufweist, dann entfällt der Unterversicherungsverzicht gemäß Punkt 1.4.

1.5 Versicherungssumme nach dem Versicherungsfall

Gemäß den zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen und ergänzend zu Artikel 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) wird die Versicherungssumme nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

Zusatzdeckungen gemäß Punkt 2, für welche abweichend zur Versicherungssumme Höchstentschädigungen vereinbart sind, sind mit der jeweiligen Höchstentschädigung pro Versicherungsperiode begrenzt.

1.6 Zusatzdeckungen

Die im Punkt 2 angeführten Zusatzdeckungen gelten subsidiär zu bestehenden anderen Versicherungen und ausdrücklich nur für das Eigentum des Versicherungsnehmers.

2. Deckungsübersicht

Der Deckungsumfang je Versicherungssparte wird in Form von einer Tabelle dargestellt. Das Symbol „✓“ kennzeichnet die mitversicherten Deckungen je Versicherungssparte. Die detaillierte Deckungsbeschreibung und etwaige Entschädigungsbegrenzungen sind dem angegebenen Punkt in Abschnitt 3, Detailbeschreibung zu entnehmen.

Punkt	Kurzbeschreibung	F	BU	ED	LW	GL	ST	HELP	HP
3.1	Änderung von Vertragsgrundlagen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
3.2	Bauliche Verbesserungen an Gebäuden nach einem Schadensfall	✓		✓	✓		✓	✓	
3.3	Bauhandwerkerklausel	✓	✓						
3.4	Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften	✓	✓	✓	✓		✓	✓	
3.5	Restwertklausel	✓			✓		✓		
3.6	Auswahl der Sachverständigen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
3.7	Zahlung der Entschädigung	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
3.8	Wiederherstellung und Wiederbeschaffung	✓		✓	✓		✓	✓	
3.9	Wiederaufbau innerhalb Österreichs	✓	✓		✓		✓	✓	
3.10	Antennenanlagen am versicherten Gebäude oder am Versicherungsgrundstück	✓			✓		✓		
3.11	Mietverlust bzw. Kosten für die Anmietung einer Ersatzwohnung	✓			✓		✓		
3.12	Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen, bis EUR 7.500,-	✓			✓		✓		
3.13	Mehrkosten infolge Preissteigerung, bis EUR 7.500,-	✓			✓		✓		
3.14	Sachverständigenkosten ab Schadenhöhe über EUR 20.000,-, bis EUR 7.500,-	✓			✓		✓		
3.15	Architektur- und Planungskosten	✓			✓		✓	✓	
3.16	Schäden durch unbemannte Flugkörper	✓							
3.17	Schäden durch indirekten Blitzschlag, bis 2 % der Gebäudeversicherungssumme	✓							
3.18	Nebenkosten, bis 20 % der Gebäudeversicherungssumme	✓			✓		✓		
3.19	Schäden im Gebäudeinneren infolge eines versicherten Sturmereignisses						✓		
3.20	Schäden durch Korrosion				✓				

Begriffserklärung: F = Feuerversicherung, BU = Total-Betriebsunterbrechungsversicherung, ED = Einbruchdiebstahlversicherung, LW = Leitungswasserversicherung, GL = Glasversicherung, ST = Sturmversicherung, HELP = H.E.L.P alpin, HP = Haftpflichtversicherung

3. Detailbeschreibung

Diese Einschüsse sind nur dann mitversichert, wenn sie bei der jeweiligen Versicherungssparte als mitversichert definiert sind und wenn die jeweilige Sparte versichert ist.

3.1 Änderung von Vertragsgrundlagen

Werden die Vertragsgrundlagen der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G., die diesem Vertrag zugrunde gelegt sind (Allgemeinen Bedingungen, Zusatzbedingungen, Sonderbedingungen, Besondere Bedingungen und Besondere Vereinbarungen bzw. Sicherheitsvorschriften), während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten diese Änderungen mit sofortiger Wirksamkeit für die Dauer von 6 Monaten auch für diesen Vertrag.

Diese Vereinbarung gilt nicht für neu hinzukommende versicherbare Gefahren und/oder versicherbare Sachen.

Erfordern die Änderungen eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, wenn der Versicherungsnehmer durch eine Erklärung in Schriftform die Änderung verlangt.

Erfolgt innerhalb dieser 6 Monate seitens des Versicherungsnehmers kein ausdrücklicher Wunsch, dass die neuen Bedingungen bzw. Sicherheitsvorschriften dem Vertrag zugrunde zu legen sind, gelten die bisherigen Vertragsgrundlagen.

3.2 Bauliche Verbesserungen an Gebäuden nach einem Versicherungsfall

Der Versicherer bietet zusätzlich 5 % vom Schadenbetrag für jene Kosten, die sich anlässlich der Wiederherstellung nach einem Versicherungsfall daraus ergeben, dass aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, Gebäudeteile bzw. Gebäudezubehör gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen.

Die Entschädigung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile bzw. Gebäudezubehör beschränkt.

Höchstentschädigung ist die Versicherungssumme des betroffenen Gebäudes.

3.3 Bauhandwerker; Verantwortlichkeit bei Arbeiten durch Betriebsfremde Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften

Auch bei der Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass diese die Sicherheitsvorschriften beachten und dass die notwendigen Kontrollen durch zuverlässige Leute durchgeführt werden.

Werden trotzdem bei Bau- und/oder Montagearbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den bauausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern die Sicherheitsvorschriften wider besseres Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist dieser nicht dafür verantwortlich.

3.4 Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

3.4.1 Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und soweit bei der Durchführung der Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne des Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrenerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen den Artikel 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).

3.4.1.1 Abweichungen, die die Dauer von 4 Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend.

3.4.2 Punkt 3.4.1 gilt nicht für die Durchführung von Feuerarbeiten, ohne Unterschied, ob sie durch eigenes Personal oder durch Fremdfirmen durchgeführt werden. Die Artikel 2 und 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) haben vielmehr uneingeschränkt Gültigkeit.

3.4.2.1 Bei Feuerarbeiten jeglicher Art sind unter allen Umständen die in den Allgemeinen Sicherheitsvorschriften für industrielle und gewerbliche Anlagen enthaltenen Bestimmungen einzuhalten und der Versicherungsnehmer trägt für die Einhaltung der Vorschriften die volle Verantwortung.

3.4.2.2 Punkt 3.4.1 gilt weiters nicht für getroffene Vereinbarungen zu vorhandenen Lösch- und Meldeanlagen. Auch hier ist die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers im Sinne von Punkt 3.4.2.1 voll aufrecht.

3.5 Restwertklausel

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen werden in einem Versicherungsfall bei der Ermittlung der Entschädigung für die Gebäude Restwerte dann nicht berücksichtigt, wenn diese nicht höher als 10 % des jeweiligen Ersatzwertes sind und die Gebäudereste zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden.

Bei teilweiser Verwendung der Gebäudereste zum Wiederaufbau oder bei einer anderen wirtschaftlichen Verwertung der Gebäudereste erfolgt eine entsprechende Anrechnung bei der Entschädigung.

3.6 Auswahl der Sachverständigen

Der Versicherer wird zu Sachverständigen keine Personen bestellen, die in- oder ausländische Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind, oder zu diesem in irgendeiner Geschäftsverbindung stehen.

Bei gerichtlich beideten Sachverständigen gilt eine Geschäftsverbindung nur dann als gegeben, wenn sie Haussachverständige eines Mitwerbers sind.

3.7 Zahlung der Entschädigung

Abweichend von Artikel 10 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) gilt vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.

Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung von Vinkulargläubigern zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

3.8 Wiederherstellung und Wiederbeschaffung

3.8.1 Die Wiederherstellungsfrist gemäß den zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen, gilt als gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist bindende Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungsaufträge erteilt werden, um

3.8.1.1 Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen; ist dies an der bisherigen Stelle aufgrund behördlicher Auflagen nicht möglich, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle Österreichs wiederhergestellt wird;

3.8.1.2 beweglicher Sachen, die zerstört worden oder abhanden gekommen sind, in gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen; nach vorheriger Zustimmung des Versicherer genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Kraft- oder Arbeitsmaschinen können Kraft- oder Arbeitsmaschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;

3.8.1.3 bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

3.8.2 Die Entschädigungsleistung ist jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich bei Wiederaufbau bzw. Wiederherstellung an derselben Stelle und im gleichen Umfang ergeben würde.

3.8.3 Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung etwaiger Vinkulargläubiger zur Auszahlung der Entschädigungen an den Versicherungsnehmer.

3.9 Wiederaufbau innerhalb Österreichs

In Abänderung des Artikel 9, Punkt 2.2 der Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) wird festgehalten, dass im Totalschadensfall der Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung auch ohne Vorliegen eines behördlichen Wiederaufbauverbotes innerhalb Österreichs erfolgen kann, die Entschädigungsleistung ist jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich beim Wiederaufbau bzw. Wiederherstellung an derselben Stelle im gleichen Umfang ergeben würde.

3.10 Antennenanlagen am versicherten Gebäude oder am Versicherungsgrundstück.

3.11 Schäden durch Mietverlust bzw. Kosten für die Anmietung einer Ersatzwohnung gemäß Punkt 4 der Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von Wohngebäuden.

3.12 Mehrkosten aufgrund behördliche Auflagen.

3.12.1 Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die die Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes überschreiten und die der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Auflagen nach einem Schadenereignis im Fall der Wiederanschaffung der Betriebseinrichtung oder der Wiedererrichtung von Gebäuden aufwenden muss.

- 3.12.2 Der Versicherer ersetzt diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Auflagen entstehenden Mehrkosten soweit er zur Neuwertentschädigung verpflichtet ist und soweit diese Mehrkosten unmittelbar durch den Versicherungsfall geschädigte versicherte Sachen betreffen. Im Falle der Gebäudeversicherung werden nur solche Mehrkosten ersetzt, die versicherte Gebäudeteile oder Zubehör betreffen, welche vom Versicherungsfall unmittelbar betroffen sind.
- 3.12.3 Der Versicherer ersetzt diese Mehrkosten nur insofern, als gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Auflagen nicht durch eine Nutzungsänderung oder eine Änderung des Verwendungszwecks der betroffenen Betriebsanlage, des betroffenen Gebäudes oder Gebäudeteiles anwendbar bzw. verursacht werden.
- 3.12.4 Der Versicherer ersetzt diese Mehrkosten nur bis EUR 7.500,-, jedoch nicht mehr als 30 % des Neuwertschadens, und nur im Ausmaß des tatsächlich gesetzlich oder behördlich erforderlichen technischen Mindeststandards. Liegt eine Unterversicherung vor, vermindert sich die Entschädigung für die Mehrkosten im gleichen Ausmaß.
- 3.13 Mehrkosten infolge Preissteigerungen
- 3.13.1 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen bzw. Sonderbedingungen sind Erhöhungen der Entschädigung durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen mitversichert.
- 3.13.2 Ersetzt werden bis EUR 7.500,- die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- 3.13.3 Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- 3.13.4 Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.
- 3.13.5 Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, so wird der nach Punkt 3.13.2 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.
- 3.14 Mitversicherung von Sachverständigenkosten
Schadenshöhe höher als EUR 20.000,-
- 3.14.1 Der Versicherer ersetzt 80 % der vom Versicherungsnehmer nach Artikel 8, Punkt 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) zu tragenden Kosten des Sachverständigen, jedoch nicht des Obmannes, höchstens jedoch bis EUR 7.500,-.
- 3.14.1.1 Diese Vereinbarung gilt nur für den Fall, dass das Sachverständigenverfahren vom Versicherer verlangt wird, oder der jeweils festgestellte Schaden den Betrag von EUR 20.000,- übersteigt.
- 3.14.2 Der Ersatz von Sachverständigenkosten bezieht sich nur auf die Feststellung von Schäden an solchen Sachen, die durch den gleichen Versicherungsvertrag wie die Sachverständigenkosten gedeckt sind.
- 3.14.3 Der Versicherer wird zu Sachverständigen keine Personen bestellen, die in- oder ausländische Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind, oder zu diesem in irgendeiner Geschäftsverbindung stehen.
- 3.14.4 Bei gerichtlich beeedeten Sachverständigen gilt eine Geschäftsverbindung nur dann als gegeben, wenn sie Haussachverständige eines Mitbewerbers sind.
- 3.15 Architektur- und Planungskosten im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme.
- 3.16 Schäden durch Absturz und Anprall von unbemannten Flugkörpern.
- 3.17 Schäden durch indirekten Blitzschlag
Abweichend von Artikel 2, Punkt 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) sind auch Schäden durch Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlags versichert.
Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt bis 2 % der Gebäudeversicherungssumme auf Erstes Risiko für Schäden an:
- 3.17.1 der gesamten Elektroinstallation samt Zubehör
- 3.17.2 den elektrischen Teilen der unter Punkt 1 der Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von Wohngebäuden genannten sonstigen Baubestandteilen
- 3.17.3 den elektrischen Teilen des unter Punkt 2 der Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von Wohngebäuden genannten Gebäudezubehörs.
Übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert einer versicherten Sache oder ist die versicherte Sache völlig zerstört, dann ist die Entschädigungsleistung mit dem Zeitwert abzüglich eines eventuellen Restwertes begrenzt.
- 3.17.4 Nicht versichert sind
- 3.17.4.1 Schäden an allen sonstigen angeschlossenen Einrichtungen und Verbrauchsgeräten
- 3.17.4.2 Schäden durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung
- 3.17.4.3 Folgeschäden aller Art
- 3.17.4.4 Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Netzschwankungen oder anderer atmosphärischer Entladungen
- 3.18 Nebenkosten
Die Entschädigungsleistung für Nebenkosten erfolgt bis zur Höhe der nachgewiesenen Kosten, höchstens bis 20 % der Gebäudeversicherungssumme auf Erstes Risiko.
- 3.18.1 Als Nebenkosten im Sinne dieser Vereinbarung gelten
- 3.18.1.1 Feuerlöschkosten in der Feuerversicherung
- 3.18.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten (inkl. De- und Remontagekosten) in der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Glas- und Sturmversicherung
- 3.18.1.3 Abbruch- und Aufräumkosten in der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmversicherung;
- 3.18.1.4 Entsorgungskosten (inkl. Deponiekosten) in der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Glas- und Sturmversicherung; In den Sparten Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmversicherung ist die Entschädigungsleistung für Entsorgungskosten mit 50 % innerhalb der für Nebenkosten vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Für Entsorgungskosten gilt Punkt 18.2.

- 3.18.2 Entsorgungskosten mit Erdreich
In Ergänzung des Artikel 3, Punkt 2.2.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB), des Artikel 3, Punkt 2.2.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB) und des Artikel 3, Punkt 2.3.3 der Allgemeinen Bedingungen für Leitungswasserversicherung (AWB) sind im Rahmen der hierfür in der Polizze speziell festgelegten Versicherungssumme auch Entsorgungskosten versichert.
- 3.18.2.1 Bis zu der für Entsorgungskosten besonders vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko sind die Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung versichert.
- 3.18.2.1.1 Diese Kosten müssen verursacht werden durch
- 3.18.2.1.1.1 eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr und
- 3.18.2.1.1.2 am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen und/oder am Versicherungsort befindliches Erdreich.
- 3.18.2.1.2 Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.
- 3.18.2.1.3 Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.
- 3.18.2.1.4 Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen oder Erdreich werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen und das Erdreich ersetzt.
- 3.18.2.1.5 Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.
- 3.18.2.1.6 Für kontaminiertes Erdreich gilt
Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich.
Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Versicherungsfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um 25 % Selbstbehalt gekürzt.
- 3.18.2.2 Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muss, ob
- gefährlicher Abfall oder Problemstoffe,
 - Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
 - kontaminiertes Erdreich
- angefallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.
- 3.18.2.2.1 Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, zu verstehen.
- 3.18.2.2.2 Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktive Isotope) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl. 252/90 geboten ist.
- 3.18.2.3 Abfuhrkosten sind Kosten des Transports zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.
- 3.18.2.4 Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall oder Problemstoffe, Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen und/oder kontaminiertes Erdreich, i.S. des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94 zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.
- 3.18.2.4.1 Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme nach Punkt 3.18.2.1 unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.
- 3.18.2.5 Deponiekosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.
- 3.19 Schäden im Gebäudeinneren durch Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel als Folge eines versicherten Sturmereignisses
- 3.20 Mitversicherung von Bruchschäden durch Korrosion
Abweichend von Artikel 1, Punkt 2.2, Artikel 2, Punkt 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an wasserführenden Rohrleitungen innerhalb des versicherten Gebäudes, an Kalt- und Warmwasserzuleitungsrohren sowie von geschlossenen Warmwassersystemen ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert.